

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Im Fall der Fälle lassen wir Sie nicht alleine.

Ganz gleich, ob Sie finanzielle Ansprüche in Krankheits- oder Rentenfällen prüfen – bei Ihrer Tätigkeit als Bediensteter eines Sozialversicherungsträgers können Fehler passieren. Zum Beispiel können Sie das Krankengeld falsch auszahlen. In bestimmten Fällen kann Ihr Dienstherr Sie in Anspruch nehmen.

Die Lösung: Unsere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Was ist versichert?

- die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Bediensteter eines Sozialversicherungsträgers.

Zu ihren Aufgaben gehören zum Beispiel:

- Prüfen von finanziellen Ansprüchen in Krankheits- oder Rentenfällen.
- Ausstellen von Bescheinigungen über Vorsorgebehandlungen oder Medikamente.
- Berechnen von Mitgliedsbeiträgen.
- Auszahlung von Kranken-, Rente- oder Mutterschaftsgeld.
- Bearbeiten von An- und Abmeldungen.
- Ermittlung von Zuschüssen zu medizinischen Behandlungen.
- Prüfen von Ansprüchen auf Reha-Maßnahmen oder Rente.
- Anforderung von medizinischen Gutachten.

Was ist nicht versichert?

Bestimmte Bereiche können nicht versichert werden. Das sollten Sie jetzt schon wissen – nicht erst im Schadenfall.

Das sind z. B. Schäden:

- die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- die durch ihr bewusst pflichtwidriges Handeln entstehen. Sie gehen davon aus, dass hierdurch kein Schaden entsteht (wissentliche Pflichtverletzung).
- die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen.
- die durch Verstöße beim Barzahlungsakt entstehen.

Unsere Extras auf einen Blick

- Bis zu 10.000 Euro leisten wir für nicht aufgeklärte Kassenfehlbeträge.
- Bei Schlüsselverlust übernehmen wir bis zu 10.000 Euro für den Austausch von Schlössern.
- Wir begleiten Sie bei Ihrer Tätigkeit in ganz Europa, vor europäischen Gerichten und im gesamten europäischen Recht.
- Selbst wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag bei uns beenden, besteht noch Versicherungsschutz für alle während der Laufzeit begangenen Pflichtverletzungen (Nachhaftung).
- Endet Ihr Vertrag beim Vorversicherer, übernehmen wir die Nachhaftung bis zu einer Versicherungssumme von 1 Mio. Euro für fünf Jahre.

Das kann auch Ihnen passieren:

Eine Angestellte einer Krankenkasse zahlt einem Krankenkassen-Mitglied für zehn Wochen Krankengeld aus. Tatsächlich hat das Mitglied aber keinen Anspruch auf Zahlung von Krankengeld. Da das Mitglied in Privatinsolvenz ist, kann das Krankengeld nicht zurück gefordert werden. Der Dienstherr nimmt die Angestellte in Regress.